

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/12/22 2002/20/0514

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
19/05 Menschenrechte
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §10 Abs1;
AsylG 1997 §7;
AsylG 1997 §9;
FrG 1997 §37;
MRK Art8;
VwRallg;

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 AsylG 1997 (idF vor der AsylG-Novelle 2003) ist nur die Erstreckung des einem Angehörigen auf Grund eines Asylantrages (§ 7 AsylG 1997) oder von Amts wegen (§ 9 AsylG 1997) gewährten Asyls zulässig. Die Erstreckung des auf Grund eines Asylerstreckungsantrages gewährten Asyls ist im Gesetzestext nicht vorgesehen. Angesichts der Erläuterungen zur Regierungsvorlage (686 BlgNR 20. GP 20), wonach die Asylerstreckung "stets von der Asylgewährung nach § 7 oder § 9 abhängig" ist, kann insofern aber auch keine - durch Analogie zu beseitigende - "planwidrige" Unvollständigkeit angenommen werden. Vielmehr ist es offenbar Absicht des Gesetzgebers gewesen, nur eine einmalige Asylerstreckung und keine (unbegrenzte) Kette von Erstreckungen zuzulassen. Diese Regelung erscheint weder unsachlich noch unter dem Gesichtspunkt des durch Art. 8 MRK gewährleisteten Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens (verfassungsrechtlich) bedenklich. Die Zulässigkeit eines allfälligen Eingriffes in das Familienleben des Asylwerbers ist nämlich ohnehin im Rahmen eines Verfahrens zur Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf Grundlage des § 37 FrG 1997 zu prüfen (Hinweis E 12. Juni 2003, 99/20/0426). (Hier: Eine Erstreckung des der Mutter des Asylwerbers durch Erstreckung gewährten Asyls ist demnach nicht möglich.)

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002200514.X02

Im RIS seit

07.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at